



# Gesetz- und Verordnungsblatt

## für das Land Brandenburg

### Teil I – Gesetze

<b>13. Jahrgang</b>	<b>Potsdam, den 2. Dezember 2002</b>	<b>Nummer 11</b>
---------------------	--------------------------------------	------------------

Datum	Inhalt	Seite
29.10.2002	Bekanntmachung der Kirchensteuerordnungen des Erzbistums Berlin und der Pommerschen Evangelischen Landeskirche, der Änderung der Kirchensteuerordnung der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs sowie der Kirchensteuerbeschlüsse des Erzbistums Berlin, des Bistums Görlitz, des Bistums Magdeburg, der Pommerschen Evangelischen Kirche und der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs .....	166

**Bekanntmachung der Kirchensteuerordnungen  
des Erzbistums Berlin und der Pommerschen  
Evangelischen Landeskirche, der Änderung der  
Kirchensteuerordnung der Evangelisch-  
Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs sowie  
der Kirchensteuerbeschlüsse des Erzbistums Berlin,  
des Bistums Görlitz, des Bistums Magdeburg,  
der Pommerschen Evangelischen Kirche  
und der Evangelisch-Lutherischen  
Landeskirche Mecklenburgs**

Aufgrund des § 6 des Brandenburgischen Kirchensteuergesetzes vom 25. Juni 1999 (GVBl. I S. 251) werden nachstehend die staatlich anerkannten Kirchensteuerordnungen, die Änderung der Kirchensteuerordnung sowie die Kirchensteuerbeschlüsse bekannt gemacht.

Potsdam, 29. Oktober 2002

Die Ministerin der Finanzen  
des Landes Brandenburg

Dagmar Ziegler

**Kirchengesetz zur Neufassung des Kirchengesetzes  
über die Erhebung von Kirchensteuern  
(Kirchensteuerordnung - KiStO kath.)**

Der Erzbischof von Berlin hat nach Anhörung des Kirchensteuerbeirates beschlossen, die Kirchensteuerordnungen für das Land Berlin und die Gebietsanteile in den Ländern Brandenburg, Mecklenburg-Vorpommern und Sachsen-Anhalt zusammenzuführen und wie folgt neu zu fassen:

**Ordnung über die Erhebung von Kirchensteuern  
im Erzbistum Berlin**

Vom Juli 2002

**I. Besteuerungsrecht**

**§ 1**

**Erzbistumskirchensteuer**

Das Erzbistum Berlin erhebt Kirchensteuern zur Deckung der Ausgaben des Erzbistums, der Kirchengemeinden, der katholischen Einrichtungen und für sonstige kirchliche Zwecke.

**II. Kirchensteuerpflicht**

**§ 2**

**Steuerpflichtige Personen**

Steuerpflichtig sind alle Angehörigen der Katholischen Kirche,

die im Erzbistum Berlin ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt im Sinne der §§ 8 und 9 der Abgabenordnung haben.

**§ 3**

**Beginn und Ende der Steuerpflicht**

(1) Die Steuerpflicht beginnt mit dem ersten Tag des Kalendermonats, der auf die Begründung des Wohnsitzes oder gewöhnlichen Aufenthaltes im Geltungsbereich dieser Steuerordnung oder auf die Aufnahme in die Katholische Kirche folgt; bei Übertritt jedoch frühestens nach Ende der bisherigen Kirchensteuerpflicht.

(2) Die Steuerpflicht endet

- a) bei Wegzug mit Ablauf des Kalendermonats, in dem der Wohnsitz oder gewöhnliche Aufenthalt im Geltungsbereich dieser Steuerordnung aufgegeben worden ist,
- b) bei dem Tode des Steuerpflichtigen mit Ablauf des Sterbemonats,
- c) bei Abgabe einer Austrittserklärung nach Maßgabe der landesrechtlichen Bestimmungen.

(3) Besteht die Kirchensteuerpflicht nicht während des ganzen Kalenderjahres, so wird für jeden vollen Kalendermonat, in dem die Kirchensteuerpflicht bestanden hat, ein Zwölftel des Betrages erhoben, der sich bei ganzjähriger Steuerpflicht als Kirchensteuer ergäbe. Dies gilt nicht, wenn gleichzeitig die unbeschränkte Einkommensteuerpflicht beginnt oder endet.

**III. Arten und Höhe der Kirchensteuer**

**§ 4**

**Steuerarten**

(1) Kirchensteuern können erhoben werden als

- a) Steuern vom Einkommen,
- b) Ortskirchgeld,
- c) Kirchgeld in glaubensverschiedener Ehe.

(2) Über die Höhe und die Art der zu erhebenden Kirchensteuer nach Buchstaben a und c beschließt das Erzbistum Berlin durch Kirchensteuerbeschluss im voraus.

(3) Über die Höhe und die Art des Ortskirchgeldes beschließen die Kirchenvorstände der Gemeinden nach Maßgabe einer erzbischöflichen Rahmenordnung.

**IV. Bemessungsgrundlagen**

**§ 5**

**Kirchensteuer vom Einkommen**

(1) Die Kirchensteuer vom Einkommen wird nach der Steuer bemessen, die der Steuerpflichtige nach dem Einkommensteu-

ergesetz (EStG) zu entrichten hat. Für die Berechnung der Kirchensteuer ist § 51a Einkommensteuergesetz maßgebend.

(2) Wird die Einkommensteuerfestsetzung geändert, so sind Kirchensteuerbescheide von Amts wegen durch neue Bescheide zu ersetzen, die der Änderung Rechnung tragen. Dies gilt auch dann, wenn ein zu ersetzender Bescheid unanfechtbar geworden ist.

#### § 6

##### **Kirchgeld in glaubensverschiedener Ehe**

(1) Das Kirchgeld in glaubensverschiedener Ehe wird nach einem gestaffelten Satz (Kirchgeldtabelle) erhoben.

(2) Bemessungsgrundlage ist das zu versteuernde Einkommen beider Ehegatten im Sinne des § 2 Abs. 5 Einkommensteuergesetz; § 5 Abs. 1 Satz 2 ist entsprechend anzuwenden.

### **V. Erhebung der Kirchensteuern**

#### § 7

##### **Grundsätze**

Die Kirchensteuern sind von allen Steuerpflichtigen nach festen und gleichmäßigen Maßstäben zu erheben.

#### § 8

##### **Mehrfacher Wohnsitz, Betriebsstättenbesteuerung**

(1) Ein Steuerpflichtiger mit einem Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt auch außerhalb des Geltungsbereiches dieser Kirchensteuerordnung wird zur Kirchensteuer nur herangezogen, wenn er innerhalb des Geltungsbereiches dieser Kirchensteuerordnung zur Einkommensteuer veranlagt wird oder Lohnsteuer im Wege des Abzugsverfahrens entrichtet. Die von ihm anderwärts erhobenen Kirchensteuern vom Einkommen und Kirchgeld in glaubensverschiedener Ehe werden angerechnet. Der zu zahlende Betrag darf die Steuerschuld nicht übersteigen, die sich bei Anwendung der Bestimmungen ergibt, die an dem Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt mit der höchsten Steuerbelastung gelten.

(2) Wird von einem Steuerpflichtigen Kirchensteuer außerhalb des Geltungsbereiches dieser Kirchensteuerordnung einbehalten und ist dort der Hebesatz niedriger als innerhalb des Geltungsbereiches dieser Kirchensteuerordnung, so ist bei der Veranlagung zur Einkommen- und Kirchensteuer der innerhalb des Geltungsbereiches dieser Kirchensteuerordnung geltende Hebesatz anzuwenden. Wird an der Betriebsstätte keine Kirchensteuer einbehalten, so soll der Steuerpflichtige zur Kirchensteuer veranlagt werden.

#### § 9

##### **Ehegattenbesteuerung in glaubens- und konfessionsverschiedenen Ehen**

(1) Von Steuerpflichtigen, die mit ihrem Ehegatten, der keiner

steuerberechtigten (in Sachsen-Anhalt: steuererhebenden) Religionsgemeinschaft angehört (glaubensverschiedene Ehe), zur Einkommensteuer zusammen veranlagt werden, wird Kirchensteuer vom Einkommen oder Kirchgeld in glaubensverschiedener Ehe erhoben. Hierbei ist § 51a Abs. 2 Satz 2 Einkommensteuergesetz bei der Ermittlung der Einkünfte eines jeden Ehegatten entsprechend anzuwenden.

(2) Von den Kirchensteuern nach Absatz 1 wird die jeweils höhere Steuer erhoben. Zahlungen auf die niedrigere Steuer werden angerechnet.

(3) Für Steuerpflichtige im Land Berlin, deren Ehegatte einer anderen steuerberechtigten Religionsgemeinschaft angehört (konfessionsverschiedene Ehe), mit der eine Vereinbarung über die Aufteilung des Betrages, der im Falle der konfessionsgleichen Ehe festzusetzen wäre, nicht besteht, gelten die Absätze 1 und 2 entsprechend.

#### § 10

##### **Verzinsung und Säumniszuschläge**

Die §§ 233 bis 240 der Abgabenordnung sind nicht anzuwenden.

#### § 11

##### **Erlass, Stundung, Niederschlagung**

(1) Kirchensteuern können ganz oder teilweise erlassen werden, soweit ihre Einziehung nach Lage des einzelnen Falles unbillig wäre.

(2) Kirchensteuern können gestundet werden, wenn ihre Einziehung mit erheblichen Härten für den Steuerpflichtigen verbunden ist.

(3) Kirchensteuern können niedergeschlagen werden, wenn feststeht, dass die Vollstreckung keinen Erfolg haben wird oder die Kosten der Vollstreckung außer Verhältnis zu dem Betrag stehen.

(4) Soweit die Verwaltung der Kirchensteuern den Finanzbehörden übertragen ist, kann das Finanzamt Kirchensteuern wie die Maßstabsteuer erlassen, stunden und niederschlagen.

### **VI. Verwaltung der Kirchensteuern**

#### § 12

##### **Verwaltung**

(1) Die Verwaltung der Kirchensteuern kann ganz oder teilweise den Finanzbehörden übertragen werden.

(2) Über Erlass, Stundung und Niederschlagung von Kirchensteuern entscheidet unbeschadet der Bestimmung des § 11 Absatz 4 das Erzbischöfliche Ordinariat Berlin.

(3) Soweit die Verwaltung der Kirchensteuern den Finanzbe-

hörden nicht übertragen worden ist, erteilt das Erzbischöfliche Ordinariat Berlin – Kirchensteuerstelle – dem Steuerpflichtigen einen Kirchensteuerbescheid. Dieser muss die Höhe der Kirchensteuer für den Erhebungszeitraum und eine Rechtsbehelfsbelehrung enthalten. Er soll ferner die Bemessungsgrundlage und eine Anweisung, wo, wann und wie die Steuer zu entrichten ist, sowie gegebenenfalls die Höhe und die Fälligkeitstermine der Vorauszahlungen enthalten. Der Kirchensteuerbescheid ist dem Steuerpflichtigen durch einfachen Brief verschlossen zuzusenden.

### § 13 Steuergeheimnis

Alle mit der Kirchensteuerverwaltung betrauten Personen und Einrichtungen sind verpflichtet, das Steuergeheimnis nach Maßgabe der staatlichen Bestimmungen zu wahren.

## VII. Rechtsbehelfe

### § 14 Rechtsweg

Gegen die Heranziehung zur Kirchensteuer ist der Rechtsweg entsprechend dem maßgebenden Kirchensteuergesetz gegeben.

### § 15 Widerspruchsverfahren

(1) Vor Erhebung der Klage beim Verwaltungsgericht ist die Heranziehung zur Kirchensteuer im Widerspruchsverfahren nachzuprüfen.

(2) Der Widerspruch ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Verwaltungsakts (Steuerbescheids) schriftlich oder zur Niederschrift im Land Berlin bei der Widerspruchsbehörde und in den Ländern Brandenburg und Sachsen-Anhalt bei der Behörde, die den Verwaltungsakt erlassen hat, zu erheben.

(3) Der Widerspruch ist im Land Berlin beim Erzbischöflichen Ordinariat Berlin zu erheben. In den Ländern Brandenburg und Sachsen-Anhalt ist der Widerspruch, soweit es sich um einen Bescheid einer Finanzbehörde handelt, bei dieser zu erheben, die darüber erst nach Anhörung des Erzbischöflichen Ordinariates entscheidet, anderenfalls das Erzbischöfliche Ordinariat.

(4) Der Widerspruchsbescheid ist zu begründen, mit einer Rechtsmittelbelehrung zu versehen und zuzustellen.

(5) Die Absätze 1 bis 4 sind anzuwenden, soweit entsprechend dem maßgebenden Kirchensteuergesetz der Verwaltungsweg gegeben ist.

### § 16 Einspruchsverfahren

(1) Vor Erhebung der Klage beim Finanzgericht ist die Heranziehung zur Kirchensteuer im Einspruchsverfahren nachzuprüfen.

(2) Der Einspruch ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Verwaltungsakts (Steuerbescheids) schriftlich oder zur Niederschrift beim zuständigen Finanzamt zu erheben.

(3) Die Einspruchsentscheidung ist zu begründen, mit einer Rechtsmittelbelehrung zu versehen und bekannt zu geben. Ist die Verwaltung der Kirchensteuer gemäß § 12 Abs. 1 den Finanzämtern übertragen, so entscheidet das zuständige Finanzamt im Benehmen mit dem Erzbischöflichen Ordinariat über den Einspruch.

(4) Die Absätze 1 bis 3 sind anzuwenden, soweit entsprechend dem maßgebenden Kirchensteuergesetz der Finanzrechtsweg gegeben ist.

### § 17 Wirkung des Rechtsbehelfs

(1) Durch die Einlegung eines Rechtsbehelfs wird die Verpflichtung zur Zahlung der Kirchensteuer nicht aufgeschoben.

(2) Auf Antrag kann das Finanzamt bzw. das Erzbischöfliche Ordinariat die Vollziehung bis zur Entscheidung über den Rechtsbehelf aussetzen.

(3) Die Aussetzung kann von einer Sicherheitsleistung abhängig gemacht werden.

### § 18 In-Kraft-Treten

Diese Kirchensteuerordnung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2002 in Kraft.

Berlin, im Juli 2002  
J.-Nr.: B/A-507/02  
V - wz/lo  
Siegel

Erzbischof von Berlin

Georg Kardinal Sterzinsky

Cancellarius Curiae

Manfred Ackermann

Staatlich anerkannt

Potsdam, den 29. Oktober 2002

Die Ministerin der Finanzen  
des Landes Brandenburg

Dagmar Ziegler

**Kirchliche Steuerordnung  
der Pommerschen Evangelischen Kirche  
vom 28. Juni 2002  
(Kirchensteuerordnung)**

**Inhaltsverzeichnis:****Erster Abschnitt:  
Steuerberechtigung**

- § 1 Grundsatz
- § 2 Kirchliche Steuerordnungen und Kirchensteuerbeschlüsse
- § 3 Staatliche Anerkennung der kirchlichen Steuerordnungen und Beschlüsse und deren Veröffentlichung

**Zweiter Abschnitt:  
Kirchensteuerpflicht der Kirchenmitglieder**

- § 4 Grundsatz der Kirchensteuerpflicht
- § 5 Beginn und Ende der Steuerpflicht
- § 6 Kirchensteuerpflicht für die außerhalb des Gebiets der Pommerschen Evangelischen Kirche wohnenden Mitglieder

**Dritter Abschnitt:  
Kirchensteuerarten**

- § 7 Kirchensteuerarten und deren Anrechenbarkeit
- § 8 Kirchensteueranspruch

**Vierter Abschnitt:  
Verwaltung der Kirchensteuer**

- § 9 Grundsatz der Verwaltung der Kirchensteuer
- § 10 Auskunftspflicht der Steuerpflichtigen
- § 11 Verwaltung der Kirchensteuer vom Einkommen (Lohn) und vom Vermögen

**Fünfter Abschnitt:  
Besteuerungsverfahren**

- § 12 Bemessungsgrundlage für die Ermittlung der Kirchensteuer als Zuschlag zur Einkommensteuer (Lohnsteuer) und des besonderen Kirchgeldes
- § 13 Kirchensteuer als Zuschlag zur Einkommensteuer bei in konfessionsgleicher Ehe lebenden Ehegatten
- § 14 Kirchensteuer als Zuschlag zur Einkommensteuer bei in konfessionsverschiedener Ehe lebenden Ehegatten
- § 15 Festsetzung der Kirchensteuer als Zuschlag zur Einkommensteuer bei in glaubensverschiedener Ehe lebenden Ehegatten
- § 16 Allgemeines Kirchgeld
- § 17 Festsetzungszeitraum und Entstehen des Anspruchs aus dem Steuerschuldverhältnis
- § 18 Erhebung und Entrichtung der Kirchensteuer

- § 19 Kirchensteuer in den Fällen der pauschalen Lohnsteuer
- § 20 Abweichende Festsetzung, Stundung und Erlass, Aussetzung der Vollziehung, Einschränkung der Vollstreckung
- § 21 Verfahrensrechtliche Vorschriften
- § 22 Aufteilung des Kirchensteueraufkommens

**Sechster Abschnitt:  
Rechtsbehelfe in Kirchensteuerangelegenheiten**

- § 23 Außergerichtliches Rechtsbehelfsverfahren, notwendige Beiladung der steuererhebenden Religionsgesellschaft
- § 24 Klageverfahren
- § 25 Rechtsbehelfsverfahren gegen das allgemeine Kirchgeld

**Siebter Abschnitt:  
Übergangs- und Schlussbestimmungen**

- § 26 Aus- und Durchführungsbestimmungen
- § 27 In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten

**Erster Abschnitt:  
Steuerberechtigung****§ 1  
Grundsatz**

(1) In der Pommerschen Evangelischen Kirche werden im Rahmen und in Anwendung der bundes- und landesrechtlichen Bestimmungen Kirchensteuern auf Grund Artikel 17 des Vertrages zwischen dem Land Mecklenburg-Vorpommern und der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs und der Pommerschen Evangelischen Kirche vom 20. Januar 1994 (GVOBl. M-V S. 559), auf Grund dieses Kirchengesetzes und nach Maßgabe von Kirchensteuerbeschlüssen festgesetzt und erhoben.

(2) Im Kirchensteuerbeschluss ist auch festzulegen, ob und für welche innerhalb des Landes steuerberechtigte kirchensteuererhebende Kirche die Ausübung des Besteuerungsrechts mit staatlicher Genehmigung nach Maßgabe einer zwischen diesen Kirchen abzuschließenden Vereinbarung wahrgenommen wird.

**§ 2****Kirchliche Steuerordnungen und Kirchensteuerbeschlüsse**

(1) Die Pommersche Evangelische Kirche erhebt als gemeinschaftlicher Steuerverband zur Deckung des allgemeinen Finanzbedarfs der Landeskirche und ihrer Kirchengemeinden Landeskirchensteuern nach Maßgabe des § 7.

(2) Die Kirchengemeinden der Pommerschen Evangelischen Kirche erheben als gemeindlicher Steuerverband ein allgemeines Kirchgeld als Ortskirchensteuer zur Finanzierung ortskirchlicher Aufgaben nach Maßgabe eines Kirchengesetzes.

## § 3

**Staatliche Anerkennung der kirchlichen Steuerordnungen und Beschlüsse und deren Veröffentlichung**

(1) Die in der Form eines Kirchengesetzes zu verabschiedenden kirchlichen Steuerordnungen und Beschlüsse bedürfen der staatlichen Anerkennung des Finanzministeriums.

(2) Unbeschadet der Veröffentlichung der kirchlichen Steuerordnungen und Beschlüsse sowie ihrer Änderungen und Ergänzungen in der für Steuergesetze vorgeschriebenen Form erfolgt die Veröffentlichung im Kirchlichen Amtsblatt.

(3) Liegt zu Beginn eines Kalenderjahres kein anerkannter Kirchensteuerbeschluss vor, ist der zuletzt anerkannte Kirchensteuerbeschluss bis zur Anerkennung des neuen Beschlusses entsprechend anzuwenden.

**Zweiter Abschnitt:****Kirchensteuerpflicht der Kirchenmitglieder**

## § 4

**Grundsatz der Kirchensteuerpflicht**

(1) Kirchensteuerpflichtig sind die Kirchenmitglieder der Pommerschen Evangelischen Kirche nach Maßgabe der kirchlichen Steuerordnungen und der Kirchensteuerbeschlüsse.

(2) Die Kirchensteuerpflicht besteht hinsichtlich der Kirchensteuern nach § 2 Abs. 1 gegenüber der Landeskirche als gemeinschaftlichem Steuerverband, hinsichtlich des allgemeinen Kirchgeldes gegenüber der Kirchengemeinde als gemeindlichem Steuerverband.

## § 5

**Beginn und Ende der Steuerpflicht**

(1) Die Kirchensteuerpflicht in der Pommerschen Evangelischen Kirche beginnt mit dem ersten Tag des Monats, der den Beginn der Mitgliedschaft oder die Begründung des Wohnsitzes oder des gewöhnlichen Aufenthalts im Bereich der Landeskirche folgt. Sie beginnt nicht vor Beendigung einer vorangegangenen Kirchensteuerpflicht.

(2) Die Kirchensteuerpflicht endet

1. bei Tod zu dem Zeitpunkt, zu dem die Pflicht zur Entrichtung der betreffenden Maßstabsteuer endet,
2. bei Wegzug mit Ablauf des Kalendermonats, in dem der Wohnsitz oder der gewöhnliche Aufenthalt aufgegeben worden ist,
3. bei Kirchenaustritt mit Ablauf des Kalendermonats, der auf den Monat folgt, in dem die Erklärung wirksam geworden ist,
4. bei Übertritt zu einer anderen steuererhebenden Kirche mit Ablauf des Kalendermonats, in dem der Übertritt wirksam geworden ist. Im Fall eines Übertritts in eine andere Kirche

reicht eine Mitteilung der aufnehmenden Kirche an den Steuerpflichtigen und die Meldebehörde aus, wenn eine entsprechende Vereinbarung zwischen den beteiligten Kirchen besteht.

## § 6

**Kirchensteuerpflicht für die außerhalb des Gebiets der Pommerschen Evangelischen Kirche wohnenden Mitglieder**

(1) Die Kirchensteuerpflicht besteht außerdem für die außerhalb des Gebiets der Pommerschen Evangelischen Kirche wohnenden Mitglieder der Pommerschen Evangelischen Kirche, soweit für ihre Einkünfte aus einer im Gebiet der Pommerschen Evangelischen Kirche gelegenen Betriebsstätte im Sinn des Lohnsteuerrechts Lohnsteuer einbehalten wird oder in Mecklenburg-Vorpommern eine Veranlagung zur Einkommensteuer durchgeführt wird.

(2) In den Gebietsteilen der Pommerschen Evangelischen Kirche, die außerhalb des Landes Mecklenburg-Vorpommern liegen, ist die kirchliche Steuerordnung der in dem anderen Land überwiegend zuständigen Gliedkirche der Evangelischen Kirche in Deutschland anzuwenden.

**Dritter Abschnitt:****Kirchensteuerarten**

## § 7

**Kirchensteuerarten und deren Anrechenbarkeit**

(1) Kirchensteuern nach § 2 werden festgesetzt und erhoben:

1. als Zuschlag zur Einkommensteuer (Lohnsteuer),
2. als allgemeines Kirchgeld in gestaffelten Beträgen,
3. als besonderes Kirchgeld von Kirchensteuerpflichtigen, deren Ehegatte keiner kirchensteuererhebenden Kirche angehört (besonderes Kirchgeld in glaubensverschiedener Ehe).

(2) Die Kirchensteuern nach Absatz 1 Nr. 1 können auch als Mindestbetrag festgesetzt und erhoben werden, sofern der Kirchensteuerbeschluss dies bestimmt.

(3) Im Kirchensteuerbeschluss kann festgelegt werden, dass Kirchensteuern einer Art auf Kirchensteuern einer anderen Art angerechnet werden. Zwischen der festgesetzten Kirchensteuer vom Einkommen nach Absatz 1 Nr. 1 und dem besonderen Kirchgeld nach Absatz 1 Nr. 3 ist eine Vergleichsberechnung durchzuführen, wobei der höhere Betrag festgesetzt wird. Eine Anrechnung des allgemeinen Kirchgeldes auf die vorgenannten Steuern ist ausgeschlossen.

## § 8

**Kirchensteueranspruch**

(1) Soweit sich aus staatlichen oder kirchlichen Bestimmungen



nichts anderes ergibt, gelten für den Kirchensteueranspruch bei der Kirchensteuer vom Einkommen die Bestimmungen über die Einkommensteuer.

(2) Für die übrigen Kirchensteuern werden die erforderlichen Bestimmungen in diesem Kirchengesetz, gegebenenfalls in einem Kirchengesetz über das allgemeine Kirchgeld oder im Kirchensteuerbeschluss getroffen.

#### **Vierter Abschnitt: Verwaltung der Kirchensteuer**

##### **§ 9**

#### **Grundsatz der Verwaltung der Kirchensteuer**

(1) Die Verwaltung der Kirchensteuern mit Ausnahme des allgemeinen Kirchgeldes wird nach Maßgabe der gesetzlichen und der kirchengesetzlichen Bestimmungen den Finanzämtern übertragen. Die dafür erforderlichen Anträge stellt das Konsistorium.

(2) Die Verwaltung des allgemeinen Kirchgeldes obliegt den Kirchengemeinden im Rahmen des Beschlusses der Landessynode über das allgemeine Kirchgeld. Die Kirchengemeinden können den Kirchenkreis mit der Erhebung des allgemeinen Kirchgeldes beauftragen.

(3) Alle mit der Kirchensteuerverwaltung betrauten Personen und Einrichtungen sind verpflichtet, das Steuergeheimnis nach Maßgabe der staatlichen Bestimmungen zu wahren.

##### **§ 10**

#### **Auskunftspflicht des Steuerpflichtigen**

Wer mit Kirchensteuern in Anspruch genommen werden soll, hat der mit der Verwaltung dieser Steuer beauftragten Stelle und dem Konsistorium oder der von ihm beauftragten Stelle Auskunft über alle Tatsachen zu geben, von denen die Feststellung der Zugehörigkeit zu einer steuerberechtigten Kirche oder Religionsgesellschaft abhängt. Kirchensteuerpflichtige haben darüber hinaus die zur Festsetzung und Erhebung der Kirchensteuer erforderlichen Erklärungen abzugeben.

##### **§ 11**

#### **Verwaltung der Kirchensteuer vom Einkommen (Lohn) und vom Vermögen**

(1) Die Verwaltung (Festsetzung, Erhebung einschließlich Vollstreckung) der der Landeskirche zustehenden Kirchensteuer vom Einkommen (Lohn) und des besonderen Kirchgeldes von Kirchensteuerpflichtigen, deren Ehegatte keiner kirchensteuererhebenden Kirche oder Religionsgesellschaft angehört, erfolgt durch die Finanzverwaltung.

(2) Die Verwaltung des besonderen Kirchgeldes von Kirchensteuerpflichtigen, deren Ehegatte keiner kirchensteuererhebenden Religionsgesellschaft angehört, kann durch die Finanzämter nur übernommen werden, wenn zur Ermittlung des gemein-

sam zu versteuernden Einkommens des Kirchensteuerpflichtigen und seines Ehegatten eine Veranlagung zur Einkommensteuer durchgeführt wird.

(3) Für die Verwaltung der Kirchensteuer nach Absatz 1 erhält das Land eine Entschädigung in Höhe eines Anteils des Kirchensteueraufkommens der einvernehmlich zwischen dem Land und der kirchensteuererhebenden Kirche festgelegt wird.

#### **Fünfter Abschnitt: Besteuerungsverfahren**

##### **§ 12**

#### **Bemessungsgrundlage für die Ermittlung der Kirchensteuer als Zuschlag zur Einkommensteuer (Lohnsteuer) und des besonderen Kirchgeldes**

(1) Für Kirchenmitglieder, die ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt im Land Mecklenburg-Vorpommern haben, beträgt der einheitliche Kirchensteuersatz 9 vom Hundert der Einkommensteuer bzw. Lohnsteuer.

(2) Für die Ermittlung der Kirchensteuer als Zuschlag zur Einkommensteuer (Lohnsteuer) nach § 7 Abs. 1 Nr. 1 ist § 51a des Einkommensteuergesetzes anzuwenden. § 51a Abs. 2 Satz 2 des Einkommensteuergesetzes ist in den Fällen des § 14 Abs. 1 Nr. 2 bei der Ermittlung der Einkünfte eines jeden Ehegatten entsprechend anzuwenden.

(3) Das besondere Kirchgeld von Kirchensteuerpflichtigen, deren Ehegatte keiner kirchensteuererhebenden Religionsgemeinschaft angehört (besonderes Kirchgeld in glaubensverschiedener Ehe) ist nach der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit des Kirchensteuerpflichtigen in Anknüpfung an den Lebensführungsaufwand zu bemessen, wobei das gemeinsame Einkommen beider Ehegatten als Anhaltspunkt dient. § 51a Abs. 2 Satz 2 des Einkommensteuergesetzes ist bei der Ermittlung der Einkünfte eines jeden Ehegatten entsprechend anzuwenden.

(4) Das besondere Kirchgeld von Kirchensteuerpflichtigen, deren Ehegatte keiner kirchensteuererhebenden Religionsgemeinschaft angehört (besonderes Kirchgeld in glaubensverschiedener Ehe), wird nach gestaffelten Sätzen festgesetzt und erhoben, deren Höhe im Kirchensteuerbeschluss bestimmt wird.

##### **§ 13**

#### **Kirchensteuer als Zuschlag zur Einkommensteuer bei in konfessionsgleicher Ehe lebenden Ehegatten**

Ehegatten, die derselben kirchensteuererhebenden Kirche oder Religionsgesellschaft angehören (konfessionsgleiche Ehe) und zur Einkommensteuer zusammenveranlagt werden, werden gemeinsam zur Kirchensteuer herangezogen. Die Kirchensteuer bemisst sich nach der gegen die Ehegatten festgesetzten Einkommensteuer. Die Ehegatten haften als Gesamtschuldner im Sinne der Abgabenordnung.

## § 14

**Kirchensteuer als Zuschlag zur Einkommensteuer bei in konfessionsverschiedener Ehe lebenden Ehegatten**

(1) Gehören Ehegatten, die beide unbeschränkt einkommensteuerpflichtig sind und nicht dauernd getrennt leben, verschiedenen kirchensteuererhebenden Kirchen oder Religionsgesellschaften an (konfessionsverschiedene Ehe), bemisst sich die Kirchensteuer in der Form des Zuschlages zur Einkommensteuer (Lohnsteuer)

1. bei der getrennten Veranlagung (§ 26a des Einkommensteuergesetzes) und bei der besonderen Veranlagung (§ 26c des Einkommensteuergesetzes) nach der unter Berücksichtigung des § 51a Einkommensteuergesetz ermittelten Steuer jedes Ehegatten,
2. bei der Zusammenveranlagung (§ 26b des Einkommensteuergesetzes) und beim Steuerabzug vom Arbeitslohn für jeden Ehegatten nach der Hälfte der ermittelten Steuer beider Ehegatten. § 51a Abs. 2 Satz 2 des Einkommensteuergesetzes ist bei der Ermittlung der Einkünfte eines jeden Ehegatten entsprechend anzuwenden.

(2) In den Fällen des Absatz 1 Nr. 2 haften die Ehegatten als Gesamtschuldner. Im Lohnabzugsverfahren ist die Kirchensteuer bei jedem Ehegatten auch für den anderen einzubehalten.

## § 15

**Festsetzung der Kirchensteuer als Zuschlag zur Einkommensteuer bei in glaubensverschiedener Ehe lebenden Ehegatten**

Leben Ehegatten nicht dauernd getrennt und gehört nur ein Ehegatte einer kirchensteuererhebenden Kirche oder Religionsgesellschaft an (glaubensverschiedene Ehe), bemisst sich die Kirchensteuer in der Form des Zuschlages zur Einkommensteuer (Lohnsteuer)

1. bei der getrennten Veranlagung (§ 26a des Einkommensteuergesetzes), bei der besonderen Veranlagung (§ 26c des Einkommensteuergesetzes) und beim Steuerabzug vom Arbeitslohn nach dem Teil der unter Berücksichtigung des § 51a Einkommensteuergesetz ermittelten Steuer des kirchensteuerpflichtigen Ehegatten,
2. bei der Zusammenveranlagung (§ 26b des Einkommensteuergesetzes) für den kirchensteuerpflichtigen Ehegatten nach dem Teil der nach § 12 Abs. 2 Satz 2 ermittelten gemeinsamen Steuer, der auf diesen Ehegatten entfällt, wenn die gemeinsame Steuer im Verhältnis der Einkommensteuerbeträge, die sich bei Anwendung des § 32a Abs. 1 bis 3 des Einkommensteuergesetzes (Einkommensteuertarif) auf die Einkünfte jedes Ehegatten ergeben, aufgeteilt wird. Unberührt bleiben die kirchlichen Bestimmungen über das besondere Kirchgeld von Kirchensteuerpflichtigen, deren Ehegatte keiner kirchensteuererhebenden Kirche oder Religionsgesellschaft angehört (besonderes Kirchgeld in glaubensverschiedener Ehe).

## § 16

**Allgemeines Kirchgeld**

Kirchensteuer als allgemeines Kirchgeld wird nach Maßgabe des Kirchengesetzes über das gestaffelte Kirchgeld festgesetzt und erhoben.

## § 17

**Festsetzungszeitraum und Entstehen des Anspruchs aus dem Steuerschuldverhältnis**

(1) Kirchensteuer, die als Zuschlag zur Einkommensteuer (§ 7 Abs. 1 Nr. 1) und als besonderes Kirchgeld von Kirchensteuerpflichtigen, deren Ehegatte keiner kirchensteuererhebenden Religionsgesellschaft angehört (§ 7 Abs. 1 Nr. 3), festgesetzt wird, entsteht vorbehaltlich des Satzes 2 mit Ablauf des Zeitraumes, für den die Veranlagung vorgenommen wird (Veranlagungszeitraum). Für Steuerabzugsbeträge entsteht die Kirchensteuer im Zeitpunkt des Zufließens der steuerabzugspflichtigen Einkünfte, für Vorauszahlungen mit Beginn des Kalendervierteljahres, in dem die Vorauszahlungen zu entrichten sind.

(2) Besteht die Steuerpflicht nicht während des gesamten Kalenderjahres, wird für jeden Kalendermonat, in dem die Kirchensteuerpflicht gegeben ist, je ein Zwölftel des Betrages festgesetzt, der sich bei ganzjähriger Kirchensteuerpflicht als Jahressteuerschuld ergäbe. Dies gilt nicht, wenn die Dauer der Kirchensteuerpflicht der Dauer der Einkommensteuerpflicht entspricht.

(3) Die Kirchensteuer, die als allgemeines Kirchgeld (§ 7 Abs. 1 Nr. 2) von den Kirchen oder Religionsgesellschaften festgesetzt wird, entsteht mit Beginn des Kalenderjahres, für das die Kirchensteuer festgesetzt wird.

## § 18

**Erhebung und Entrichtung der Kirchensteuer**

(1) Kirchensteuer, deren Verwaltung gemäß § 11 Abs. 1 den Finanzämtern übertragen worden ist, ist zugleich mit der Einkommensteuer und der Lohnsteuer zu veranlagern und zu erheben.

(2) Kirchensteuer der Lohnsteuerpflichtigen ist im Lohnsteuerabzugsverfahren zu erheben. Arbeitgeber mit lohnsteuerlicher Betriebsstätte in Mecklenburg-Vorpommern haben die Kirchensteuer von allen kirchensteuerpflichtigen Arbeitnehmern mit Wohnsitz oder gewöhnlichem Aufenthalt im Sinne der Abgabenordnung in Mecklenburg-Vorpommern mit dem im Land maßgeblichen Steuersatz im Rahmen des Lohnsteuerabzugsverfahrens einzubehalten und an das für die lohnsteuerliche Betriebsstätte zuständige Finanzamt zur Weiterleitung an die kirchensteuererhebende Kirche oder Religionsgesellschaft abzuführen. Die für die Haftung des Arbeitgebers und Arbeitnehmers im Lohnsteuerabzugsverfahren geltenden Vorschriften sind bei der Kirchensteuer entsprechenden anzuwenden.

(3) Die Kirchensteuer von Arbeitnehmern, die in Mecklenburg-Vorpommern keinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt



haben, ist im Lohnabzugsverfahren einzubehalten und abzuführen, wenn die Arbeitnehmer

1. von einer Betriebsstätte im Sinne des Lohnsteuerrechts im Land Mecklenburg-Vorpommern entlohnt werden und
2. einer kirchensteuererhebenden evangelischen Kirche angehören, deren Gebiet im Bereich der Bundesrepublik Deutschland liegt.

(4) Gehören Ehegatten, die beide unbeschränkt einkommensteuerpflichtig sind und nicht dauernd getrennt leben, verschiedenen kirchensteuererhebenden Kirchen oder Religionsgesellschaften an (konfessionsverschiedene Ehe), ist die Kirchensteuer im Lohnsteuerabzugsverfahren bei jedem Ehegatten auch für den anderen einzubehalten.

#### § 19

##### **Kirchensteuer in den Fällen der pauschalen Lohnsteuer**

(1) In den Fällen der Pauschalierung der Lohnsteuer gemäß §§ 40, 40a und 40b des Einkommensteuergesetzes kann der Arbeitgeber bei der Erhebung der Kirchensteuer wählen zwischen einem vereinfachten Verfahren und einem Nachweisverfahren (Individualerhebung), in welchem er nachweist, dass einzelne Arbeitnehmer keiner kirchensteuererhebenden Kirche oder Religionsgesellschaft angehören. Macht der Arbeitgeber von der Individualerhebung der Kirchensteuer bei kirchensteuerpflichtigen Arbeitnehmern keinen Gebrauch, hat er im vereinfachten Verfahren für sämtliche Arbeitnehmer pauschale Lohnkirchensteuer nach Maßgabe des Kirchensteuerbeschlusses zu entrichten.

(2) Im Kirchensteuerbeschluss werden insbesondere der für das vereinfachte Verfahren geltende ermäßigte pauschale Kirchensteuersatz sowie die Aufteilung der pauschalen Kirchensteuer auf die kirchensteuererhebenden Kirchen festgelegt.

#### § 20

##### **Abweichende Festsetzung, Stundung und Erlass, Aussetzung der Vollziehung, Einschränkung der Vollstreckung**

(1) Wird bei der Verwaltung der Kirchensteuer durch die Finanzämter die Maßstabsteuer ganz oder teilweise abweichend festgesetzt, gestundet oder aus Billigkeitsgründen erlassen, niedergeschlagen oder abweichend festgesetzt oder wird die Vollziehung des Bescheides über die Maßstabsteuer ausgesetzt oder die Vollstreckung beschränkt oder eingestellt, so umfasst die Entscheidung des Finanzamtes ohne besonderen Antrag auch die danach bemessene Kirchensteuer. Entsprechendes gilt, wenn die Festsetzung einer Maßstabsteuer geändert oder berichtigt wird oder eine Maßstabsteuer aus Rechtsgründen zu erstatten ist. Auf das besondere Kirchgeld von Kirchensteuerpflichtigen, deren Ehegatte keiner kirchensteuererhebenden Religionsgesellschaft angehört (besonderes Kirchgeld in gläubensverschiedener Ehe), ist Satz 1 entsprechend anzuwenden.

(2) Das Recht des Konsistoriums, die Kirchensteuer aus Billigkeitsgründen abweichend festzusetzen, zu stunden, zu erlassen,

niederzuschlagen oder die Vollziehung des Bescheides über die Kirchensteuer auszusetzen, bleibt unberührt.

(3) Entscheidung der Kirche über Anträge auf Stundung, Erlass, Niederschlagung oder Aussetzung der Vollziehung von Kirchensteuern in den Fällen des Absatzes 2 binden die Finanzverwaltung.

#### § 21

##### **Verfahrensrechtliche Vorschriften**

Soweit sich aus dem Kirchensteuergesetz des Landes, diesem Kirchengesetz oder anderen Bestimmungen nichts anderes ergibt, finden die Abgabenordnung sowie die zu ihrer Durchführung erlassenen Rechtsvorschriften Anwendung. Nicht anzuwenden sind die Vorschriften über die Verzinsung, die Säumniszuschläge sowie die Bestimmungen über das Straf- und Bußgeldverfahren.

#### § 22

##### **Aufteilung des Kirchensteueraufkommens**

(1) Die von den Finanzämtern festgesetzten und erhobenen Kirchensteuern fließen von der staatlichen Finanzverwaltung unmittelbar der Pommerschen Evangelischen Kirche zu.

(2) Das Aufkommen an Landeskirchensteuern wird zwischen der Pommerschen Evangelischen Kirche und ihren Kirchengemeinden im Wege des innerkirchlichen Finanzausgleichs nach Maßgabe kirchengesetzlicher Regelungen aufgeteilt.

(3) Das Konsistorium ist befugt, Kirchensteuer- und Kirchengrenzgänger-Ausgleichsvereinbarungen sowie Pauschalierungsvereinbarungen mit anderen Kirchen und Religionsgemeinschaften abzuschließen und durchzuführen.

#### Sechster Abschnitt:

##### **Rechtsbehelfe in Kirchensteuerangelegenheiten**

#### § 23

##### **Außergerichtliches Rechtsbehelfsverfahren, notwendige Beiladung der steuererhebenden Religionsgesellschaft**

(1) Dem Steuerpflichtigen steht gegen die Heranziehung zur Kirchensteuer als außergerichtlicher Rechtsbehelf nach Maßgabe des Siebten Teils der Abgabenordnung der Einspruch zu. Der Einspruch ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Steuerbescheides bei der im Steuerbescheid angegebenen Stelle einzulegen. Ist die Verwaltung der Kirchensteuer gemäß § 11 Abs. 1 den Finanzämtern übertragen, so entscheidet das zuständige Finanzamt im Benehmen mit dem Konsistorium über den Einspruch.

(2) Rechtsbehelfe gegen die Heranziehung zur Kirchensteuer können nicht auf Einwendungen gegen die Bemessung der der Kirchensteuer zugrunde liegenden Einkommensteuer (Lohnsteuer) gestützt werden.

(3) Ist die Verwaltung der Kirchensteuer nicht auf die Finanzämter übertragen, so entscheidet das Konsistorium über den Einspruch.

#### § 24

##### **Klageverfahren**

(1) Für Streitigkeiten in Kirchensteuersachen ist der Finanzrechtsweg gegeben. Dies gilt auch, soweit die Kirchensteuern von der Pommerschen Evangelischen Kirche oder ihrer Kirchengemeinden selbst verwaltet werden.

(2) Das Finanzgericht lädt in kirchenrechtlichen Abgabeangelegenheiten diejenige kirchliche Körperschaft, deren rechtliche Interessen durch die Entscheidung als Kirchensteuergläubiger unmittelbar berührt sind, bei.

#### § 25

##### **Rechtsbehelfsverfahren gegen das allgemeine Kirchgeld**

Gegen den Kirchgeldbescheid über das allgemeine Kirchgeld ist der Einspruch zulässig. Über den Einspruch entscheidet das Konsistorium.

#### **Siebenter Abschnitt:**

##### **Übergangs- und Schlussbestimmungen**

#### § 26

##### **Aus und Durchführungsbestimmungen**

Die zur Ergänzung und Ausführung dieses Kirchengesetzes erforderlichen Rechtsvorschriften erlässt die Kirchenleitung durch Verordnung. Durchführungsbestimmungen erlässt das Konsistorium.

#### § 27

##### **In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten**

(1) Dieses Kirchengesetz tritt am 30. Dezember 2001 in Kraft. Beim Steuerabzug vom Arbeitslohn ist dieses Gesetz erstmals auf laufenden Arbeitlohn anzuwenden, der für einen nach Ablauf des 31. Dezember 2000 endenden Lohnzahlungszeitraum gezahlt wird und auf sonstige Bezüge, die nach Ablauf des 31. Dezember 2000 zufließen.

(2) Gleichzeitig tritt das Kirchengesetz der Pommerschen Evangelischen Kirche über die Erhebung von Kirchensteuer - Kirchensteuerordnung - vom 4.11.1990 (ABl. 1991 S. 54, GVBl. 1991 S. 266, BStBl. 1991 I S. 626), geändert durch Synodenbeschluss vom 31.3.1996 (ABl. 1996 S. 122) außer Kraft.

Weitenhagen, 28. Juni 2002

Vorsitzender der Kirchenleitung

Bischof Dr. Abromeit

Staatlich anerkannt

Potsdam, den 29. Oktober 2002

Die Ministerin der Finanzen  
des Landes Brandenburg

Dagmar Ziegler

660.00/188-1 und 660.00/236-2

### **1. Kirchengesetz vom 1. Juni 2002 zur Änderung der Kirchlichen Steuerordnung der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs vom 1. Dezember 2001 (Kirchensteuerordnung) (KABl S. 102)**

#### § 1

§ 6 Abs. 2 Kirchliche Steuerordnung erhält folgende Fassung:

„In Gebietsteilen der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs, die außerhalb des Landes Mecklenburg-Vorpommers liegen, ist die kirchliche Steuerordnung der in dem anderen Land überwiegende zuständigen Gliedkirche der EKD anzuwenden“.

#### § 2

Dieses Kirchengesetz tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2002 in Kraft.

Die Kirchenleitung hat dieses Kirchengesetz auf ihrer Sitzung am 1. Juni 2002 gemäß § 23 Abs. 2 Leitungsgesetz beschlossen. Dieses Kirchengesetz wird der Landessynode bei der nächsten Tagung zur Bestätigung vorgelegt.

Schwerin, 1. Juni 2002

Der Vorsitzende der Kirchenleitung

Landesbischof  
Beste

Beglaubigt

Oberkirchenrat

Rainer Rausch

Staatlich anerkannt

Potsdam, den 29. Oktober 2002

Die Ministerin der Finanzen  
des Landes Brandenburg

Dagmar Ziegler

**Kirchengesetz über die Art und Höhe  
der Kirchensteuer  
(Kirchensteuerbeschluss)**

Vom Juli 2002

Der Erzbischof von Berlin hat nach Beschlussfassung des Kirchensteuerbeirates im Erzbistum Berlin folgendes Kirchengesetz beschlossen:

## § 1

**Arten der Kirchensteuer**

Im Erzbistum Berlin werden von den Angehörigen der Katholischen Kirche Kirchensteuern erhoben als:

1. Kirchensteuer vom Einkommen,
2. Kirchgeld in glaubensverschiedener Ehe.

## § 2

**Höhe der Kirchensteuer vom Einkommen**

(1) Die Kirchensteuer vom Einkommen wird von den der Einkommen-(Lohn-)steuer unterliegenden Einkünften erhoben. Sie beträgt, sofern im folgenden nicht anders geregelt, 9 vom Hundert der Einkommen-(Lohn-)steuer, höchstens jedoch 3 vom Hundert (für Sachsen-Anhalt 3,5 vom Hundert) des zu versteuernden Einkommens (Höchstsatz).

(2) In Mecklenburg-Vorpommern wird abweichend von Absatz 1 ein Mindestbetrag erhoben, sofern Einkommen-(Lohn-)steuer festgesetzt wird. Er beträgt jährlich 3,60 Euro, monatlich 0,30 Euro, wöchentlich 0,07 Euro, täglich 0,00 Euro.

## § 3

**Kirchgeld in glaubensverschiedener Ehe**

(1) Das Kirchgeld in glaubensverschiedener Ehe wird erhoben

1. von Steuerpflichtigen, deren Ehegatte keiner kirchensteuerberechtigten (in Sachsen-Anhalt: steuererhebenden) Religionsgemeinschaft angehört (glaubensverschiedene Ehe), wenn die Eheleute zur Einkommensteuer zusammenveranlagt werden,
2. im Land Berlin auch von Steuerpflichtigen, deren Ehegatte einer anderen kirchensteuerberechtigten Religionsgemeinschaft angehört (konfessionsverschiedene Ehe), wenn die Eheleute zur Einkommensteuer zusammenveranlagt werden und wenn eine Vereinbarung gemäß § 4 Abs. 2 Satz 1 des Kirchensteuergesetzes des Landes Berlin mit der anderen Religionsgemeinschaft nicht besteht.

(2) Das Kirchgeld in glaubensverschiedener Ehe beträgt (Kirchgeldtabelle):

Stufe	Bemessungsgrundlage (zu versteuerndes Einkommen nach § 2 Abs. 5 EStG unter Berücksichtigung des § 51a EStG)	jährliches Kirchgeld	monatliches Kirchgeld
	Euro	Euro	Euro
1	30 000 - 37 499	96	8
2	37 500 - 49 999	156	13
3	50 000 - 62 499	276	23
4	62 500 - 74 999	396	33
5	75 000 - 87 499	540	45
6	87 500 - 99 999	696	58
7	100 000 - 124 999	840	70
8	125 000 - 149 999	1 200	100
9	150 000 - 174 999	1 560	130
10	175 000 - 199 999	1 860	155
11	200 000 - 249 999	2 220	185
12	250 000 - 299 999	2 940	245
13	300 000 und darüber	3 600	300

(3) Von den Kirchensteuern nach Absatz 2 und nach § 2 wird die jeweils höhere Steuer festgesetzt. Zahlungen auf die niedrigere Steuer werden angerechnet.

## § 4

**Berechnungsgrundlagen**

Für die Berechnung der Kirchensteuer als Zuschlag zur Einkommensteuer (Lohnsteuer) ist § 51a des Einkommensteuergesetzes (EStG) anzuwenden. Entsprechendes gilt, wenn Kirchgeld in glaubensverschiedener Ehe nach § 3 zu erheben ist. § 51a Abs. 2 Satz 2 des Einkommensteuergesetzes ist bei der Ermittlung der Einkünfte eines jeden Ehegatten anzuwenden.

## § 5

**Bemessung der Kirchensteuer bei Pauschalierung  
der Lohnsteuer**

(1) Wird die Lohnsteuer nach festen oder besonderen Pauschal-

sätzen nach den §§ 40, 40a, 40b Einkommensteuergesetz erhoben, so beträgt die Kirchensteuer 5 vom Hundert der pauschalen Lohnsteuer.

(2) Weist der Arbeitgeber in Fällen der Pauschalierung der Lohnsteuer nach, dass einzelne Arbeitnehmer keiner kirchensteuererhebenden Körperschaft angehören, so ist insoweit Kirchensteuer nicht zu erheben. Für die übrigen Arbeitnehmer beträgt die Kirchensteuer 9 vom Hundert der pauschalen Lohnsteuer.

(3) Kann der Arbeitgeber die Kirchensteuer auf die pauschale Lohnsteuer nicht durch Individualisierung der jeweils steuerberechtigten Kirche zuordnen, so ist sie im Verhältnis von 70 vom Hundert für die Evangelische Kirche und 30 vom Hundert für die Katholische Kirche in den Ländern Berlin und Brandenburg, 90 vom Hundert zu 10 vom Hundert im Land Mecklenburg-Vorpommern und in Sachsen-Anhalt 73 vom Hundert zu 27 vom Hundert aufzuteilen und abzuführen.

### § 6 In-Kraft-Treten

Dieser Kirchensteuerbeschluss tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2002 in Kraft.

Berlin, im Juli 2002  
J.-Nr.: B/A-508/02  
V - wz/lo  
Siegel

Erzbischof von Berlin  
Georg Kardinal Sterzinsky  
  
Cancellarius Curiae  
Manfred Ackermann

Staatlich anerkannt bis auf Widerruf

Potsdam, den 29. Oktober 2002

Die Ministerin der Finanzen  
des Landes Brandenburg

Dagmar Ziegler

## Kirchensteuerbeschluss für das Bistum Görlitz (Anteil Brandenburg)

### § 1

Im Bistum Görlitz werden im Anteil des Landes Brandenburg von den Angehörigen der Katholischen Kirche Bistumskirchensteuern erhoben

- a) als Zuschlag zur Einkommensteuer (Lohnsteuer)
- b) als Kirchgeld in glaubensverschiedener Ehe.

### § 2

Die Kirchensteuer vom Einkommen wird von den der Einkommen-(Lohn-)steuer unterliegenden Einkünften erhoben. Sie beträgt – sofern nachfolgend nicht Anders geregelt – 9 vom Hundert der Einkommen-(Lohn-)steuer, die sich nach dem jeweils geltenden Einkommensteuerrecht (Einkommensteuertabelle) ergibt, höchstens jedoch 3 vom Hundert des zu versteuernden Einkommens (Höchstsatz).

### § 3

Kirchgeld wird erhoben von Steuerpflichtigen, deren Ehegatte keiner kirchensteuerberechtigten Religionsgemeinschaft angehört (glaubensverschiedene Ehe), wenn die Eheleute zur Einkommensteuer zusammen veranlagt werden. Das Kirchgeld bemisst sich nach der folgenden Tabelle:

Stufe	Bemessungsgrundlage (gemeinsam zu versteuerndes Einkommen gem. § 2 Abs. 5 EStG)		jährliches Kirchgeld	monatliches Kirchgeld
	Euro		Euro	Euro
1	ab	30 000 - 37 499	96	8
2	ab	37 500 - 49 999	156	13
3	ab	50 000 - 62 499	276	23
4	ab	62 500 - 74 999	396	33
5	ab	75 000 - 87 499	540	46
6	ab	87 500 - 99 999	696	58
7	ab	100 000 - 124 999	840	70
8	ab	125 000 - 149 999	1 200	100
9	ab	150 000 - 174 999	1 560	130
10	ab	175 000 - 199 999	1 860	155
11	ab	200 000 - 249 999	2 220	185
12	ab	250 000 - 299 999	2 940	245
13	ab	300 000 und mehr	3 600	300

Es ist eine Vergleichsberechnung zwischen der Kirchensteuer vom Einkommen des kirchensteuerpflichtigen Ehegatten und dem Kirchgeld in glaubensverschiedener Ehe durchzuführen, wobei der jeweils höhere Betrag festgesetzt wird.

### § 4

Bei Steuerpflichtigen mit Kindern, die nach den Vorschriften des Einkommensteuergesetzes zu berücksichtigen sind, gilt Folgendes:

- a) Für die Berechnung der Kirchensteuer vom Einkommen ist § 51a Einkommensteuergesetz in der jeweils geltenden Fassung maßgebend.
- b) Bei Erhebung des Höchstsatzes oder bei der Erhebung von Kirchgeld ist das Einkommen um die Kinderfreibeträge zu kürzen.

### § 5

(1) Bei sonstigen Bezügen, von denen die Lohnsteuer nach § 39b Abs. 3 Einkommensteuergesetz einzubehalten ist, beträgt die Kirchenlohnsteuer 9 vom Hundert der von den sonstigen Bezügen nach dem allgemeinen Tarif einzubehaltenden Lohnsteuer.

(2) Für die Bestimmung der Bistumskirchensteuer bei Pauschalierung der Lohnsteuer gilt

- a) Wird die Lohnsteuer nach festen oder besonderen Pauschalsätzen nach §§ 40, 40a, 40b Einkommensteuergesetz erhoben, so beträgt die vom Arbeitgeber zu übernehmende pauschale Kirchenlohnsteuer 5 vom Hundert der pauschalen Lohnsteuer.
- b) Weist der Arbeitgeber in Fällen der Pauschalierung der Lohnsteuer nach, dass einzelne Arbeitnehmer keiner kirchensteuererhebenden Körperschaft angehören, so ist insoweit Kirchensteuer nicht zu erheben. Für die übrigen Arbeitnehmer beträgt die Kirchensteuer 9 vom Hundert der pauschalen Lohnsteuer.

(3) Kann der Arbeitgeber die Kirchensteuer auf die pauschale Lohnsteuer nicht durch Individualisierung der jeweils steuerberechtigten Kirche zuordnen, so ist sie im Verhältnis von 70 vom Hundert für die Evangelische Kirche und 30 vom Hundert für die Katholische Kirche aufzuteilen und abzuführen.

### § 6

Dieser Kirchensteuerbeschluss tritt rückwirkend zum 1. Januar 2002 in Kraft.

Görlitz, 28. Januar 2002

Bischof

Rudolf Müller

Staatlich anerkannt bis auf Widerruf mit der Maßgabe, dass § 5 Absatz 1 nicht anzuwenden ist.

Potsdam, den 29. Oktober 2002

Die Ministerin der Finanzen  
des Landes Brandenburg

Dagmar Ziegler

## Kirchensteuerbeschluss für das Bistum Magdeburg (Bundesländer Brandenburg, Sachsen, Sachsen-Anhalt)

### 1. Höhe der Kirchensteuer vom Einkommen

Die Kirchensteuer vom Einkommen wird von den der Einkommen-(Lohn-)steuer unterliegenden Einkünften erhoben. Sie beträgt, sofern im folgenden nichts anderes geregelt ist, 9 von Hundert der Einkommen-(Lohn-)steuer, die sich nach dem jeweils geltenden Einkommensteuerrecht ergibt, höchstens jedoch 3,5 von Hundert des zu versteuernden Einkommens (Höchstsatz).

### 2. Berechnungsgrundlagen

Für die Ermittlung der Kirchensteuer als Zuschlag zur Einkommensteuer (Lohnsteuer) ist § 51a des Einkommensteuergesetzes in der jeweils geltenden Fassung anzuwenden. Entsprechendes gilt, wenn Kirchgeld nach § 3 zu erheben ist. § 51a Abs. 2 Satz 2 des Einkommensteuergesetzes ist bei der Ermittlung der Einkünfte eines jeden Ehegatten anzuwenden.

### 3. Höhe des Kirchgeldes

- a) Das Kirchgeld wird erhoben von Steuerpflichtigen, deren Ehegatte keiner kirchensteuerberechtigten Religionsgemeinschaft angehört (glaubensverschiedene Ehe), wenn die Eheleute zur Einkommensteuer zusammenveranlagt werden.
- b) Das Kirchgeld beträgt (Kirchgeldtabelle):

Stufe	Bemessungsgrundlage (zu versteuerndes Einkommen nach § 2 Abs. 5 EStG unter Berücksichtigung des § 51a EStG)	jährliches Kirchgeld	monatliches Kirchgeld
		Euro	Euro
1	30 000 - 37 499	96,00	8,00
2	37 500 - 49 999	156,00	13,00
3	50 000 - 62 499	276,00	23,00
4	62 500 - 74 999	396,00	33,00
5	75 000 - 87 499	540,00	45,00
6	87 500 - 99 999	696,00	58,00
7	100 000 - 124 999	840,00	70,00
8	125 000 - 149 999	1 200,00	100,00
9	150 000 - 174 999	1 560,00	130,00
10	175 000 - 199 999	1 860,00	155,00
11	200 000 - 249 999	2 220,00	185,00
12	250 000 - 299 999	2 940,00	245,00
13	300 000 und mehr	3 600,00	300,00

- c) Es ist eine Vergleichsrechnung zwischen der Kirchensteuer vom Einkommen und dem Kirchgeld in glaubensverschiedenen Ehen durchzuführen, wobei der höhere Betrag festgesetzt wird.

4. Besteht die Kirchensteuerpflicht nicht während des gesamten Kalenderjahres, wird für die Kalendermonate, in denen die Steuerpflicht gegeben ist, je 1/12 des Betrages erhoben,

der sich bei ganzjähriger Steuerpflicht als Steuerschuld ergibt. Dies gilt nicht, wenn die Dauer der Kirchensteuerpflicht der Dauer der Einkommensteuerpflicht entspricht.

#### 5. Bemessung der Kirchensteuer bei sonstigen Bezügen und bei Pauschalierung der Lohnsteuer

- a) Bei sonstigen Bezügen, von denen die Lohnsteuer nach § 39b Abs. 3 Einkommensteuergesetz einzubehalten ist, beträgt die Kirchensteuer 9 vom Hundert der von den sonstigen Bezügen nach dem allgemeinen Tarif einzubehaltenden Lohnsteuer.
- b) Wird die Lohnsteuer nach festen oder besonderen Pauschalsätzen nach den §§ 40, 40a, 40b Einkommensteuergesetz erhoben, so beträgt die Kirchensteuer 5 vom Hundert der pauschalen Lohnsteuer.
- c) Weist der Arbeitgeber in Fällen der Pauschalierung der Lohnsteuer nach, dass einzelne Arbeitnehmer keiner kirchensteuererhebenden Körperschaft angehören, so ist insoweit Kirchensteuer nicht zu erheben. Für die übrigen Arbeitnehmer beträgt die Kirchensteuer 9 vom Hundert der pauschalen Lohnsteuer.
- d) Soweit der Arbeitgeber die Kirchensteuer nicht durch Individualisierung der jeweils steuerberechtigten Kirche zuordnen kann, so ist sie im Verhältnis zwischen der Evangelischen Kirche und der Katholischen Kirche in Höhe von 70 vom Hundert zu 30 vom Hundert im Land Brandenburg, 85 vom Hundert zu 15 vom Hundert im Land Sachsen und 73 vom Hundert zu 27 vom Hundert im Land Sachsen-Anhalt aufzuteilen und abzuführen.

Dieser Beschluss tritt am 1. Januar 2002 in Kraft.

Er behält seine Gültigkeit, bis ein neuer genehmigter Kirchensteuerbeschluss an seine Stelle tritt.

Magdeburg, den 24. November 2001

Bischof von Magdeburg

Leo Nowak

Staatlich anerkannt bis auf Widerruf mit der Maßgabe, dass im Land Brandenburg der Höchstsatz gemäß Nummer 1 Satz 2 drei vom Hundert des zu versteuernden Einkommens beträgt und Nummer 5 Buchstabe a nicht anzuwenden ist.

Potsdam, den 29. Oktober 2002

Die Ministerin der Finanzen  
des Landes Brandenburg

Dagmar Ziegler

### Kirchengesetz vom 28. Juni 2002 über Art und Höhe der Kirchensteuern ab 1. Januar 2002 (Kirchensteuerbeschluss)

#### § 1

#### Kirchensteuer in Höhe eines Vomhundertsatzes der Einkommen-(Lohn-)steuer

- (1) Im Bereich der Pommerschen Evangelischen Kirche werden Kirchensteuern erhoben in Höhe eines Vomhundertsatzes der Einkommen-(Lohn-)steuer nach § 7 Abs. 1 der Kirchensteuerordnung. Der Hebesatz beträgt 9 vom Hundert der Einkommen-(Lohn-)steuer.
- (2) Sind bei Kirchenmitgliedern Kinder nach dem Einkommensteuergesetz zu berücksichtigen, so sind die Vorschriften des § 51a, Absatz 2 und 2 a des Einkommensteuergesetzes maßgebend.
- (3) Im Fall der Pauschalierung der Lohnsteuer beträgt die Kirchensteuer 5 vom Hundert der pauschalierten Lohnsteuer.

#### § 2

#### Besonderes Kirchgeld in glaubensverschiedener Ehe nach Maßgabe des Lebensführungsaufwandes des Kirchenmitgliedes

- (1) Im Bereich der Pommerschen Evangelischen Kirche wird von Gemeindegliedern, deren Ehegatte keiner kirchensteuererhebenden Kirche angehört und die nicht nach dem Einkommensteuergesetz getrennt oder besonders veranlagt werden, besonderes Kirchgeld in glaubensverschiedener Ehe nach § 7 Absatz 3 der Kirchensteuerordnung erhoben.
- (2) Das besondere Kirchgeld in glaubensverschiedener Ehe beträgt:

Stufe	Bemessungsgrundlage (zu versteuerndes Einkommen gem. § 2 Abs. 5 EStG)	jährliches besonderes Kirchgeld
	Euro	Euro
1	30 000 - 37 499	96
2	37 500 - 49 999	156
3	50 000 - 62 999	276
4	62 500 - 74 999	396
5	75 000 - 87 499	540
6	87 500 - 99 999	696
7	100 000 - 124 999	840
8	125 000 - 149 999	1 200
9	150 000 - 174 999	1 560
10	175 000 - 199 999	1 860
11	200 000 - 249 999	2 220
12	250 000 - 299 999	2 940
13	300 000 und mehr	3 600

#### § 3

#### Mindestbetragskirchensteuer

Es wird eine Mindestbetrags-Kirchensteuer erhoben. Diese beträgt, 3,60 Euro jährlich, 0,30 Euro monatlich, 0,07 Euro wö-



chentlich, 0,01 Euro täglich und wird nur erhoben, wenn Einkommensteuer festgesetzt wird. § 51a des Einkommensteuergesetzes ist anzuwenden.

#### § 4

##### **Besondere Bestimmungen**

Werden Kirchensteuern im Lohnabzugsverfahren von einer Betriebsstätte einbehalten, die nicht im Bereich des Finanzamtes liegt, in dem die oder der Kirchensteuerpflichtige ihren oder seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt hat, so sind für die Einbehaltung die am Ort der Betriebsstätte geltenden Bestimmungen maßgebend.

#### § 5

##### **Kirchensteuerbeschluss für die im Land Brandenburg liegenden Gebietsteile der Pommerschen Evangelischen Kirche**

Die Landeskirche erhebt von den Kirchenmitgliedern, die ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt im Land Brandenburg haben, nach Maßgabe des Brandenburgischen Kirchensteuergesetzes Landeskirchensteuer in entsprechender Anwendung der Vorschriften der Kirchensteuerordnung und des Kirchensteuerbeschlusses der Evangelischen Kirche in Berlin-Brandenburg in der für das Steuerjahr jeweils geltenden Fassung.

#### § 6

Dieses Kirchengesetz tritt am 1. Januar 2002 in Kraft.

Weitenhagen, den 28. Juni 2002

Vorsitzender der Kirchenleitung  
Bischof

Dr. Abromeit

Staatlich anerkannt bis auf Widerruf

Potsdam, den 29. Oktober 2002

Die Ministerin der Finanzen  
des Landes Brandenburg

Dagmar Ziegler

660.00/236-1

##### **Kirchensteuerbeschluss der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs für die im Land Brandenburg gelegenen Kirchengemeinden**

Vom 1. Juni 2002

#### § 1

Die Landeskirche erhebt von den Kirchenmitgliedern, die ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt im Lande Brandenburg haben, nach Maßgabe des Brandenburgischen Kirchensteuergesetzes Landeskirchensteuer in entsprechender Anwendung der Vorschriften der Kirchensteuerordnung und des Kirchensteuerbeschlusses der Evangelischen Kirche in Berlin-Brandenburg in der für das Steuerjahr jeweils geltenden Fassung.

#### § 2

(1) Dieses Kirchengesetz (Kirchensteuerbeschluss) gilt für das Jahr 2002 und darüber hinaus bis zur nächsten Beschlussfassung eines Kirchensteuerbeschlusses.

(2) Dieses Kirchengesetz tritt am 1. Januar 2002 in Kraft.

Die Kirchenleitung hat dieses Kirchengesetz auf ihrer Sitzung am 1. Juni 2002 gemäß § 23 Abs. 2 Leitungsgesetz beschlossen. Dieses Kirchengesetz wird der Landessynode bei der nächsten Tagung zur Bestätigung vorgelegt.

Schwerin, 1. Juni 2002

Der Vorsitzende der Kirchenleitung

Landesbischof  
Beste

Beglaubigt

Oberkirchenrat

Rainer Rausch

Staatlich anerkannt bis auf Widerruf

Potsdam, den 29. Oktober 2002

Die Ministerin der Finanzen  
des Landes Brandenburg

Dagmar Ziegler

**Gesetz- und Verordnungsblatt**  
für das Land Brandenburg

---

---

Herausgeber: Der Präsident des Landtages Brandenburg.

Der Bezugspreis beträgt jährlich 46,02 EUR (zzgl. Versandkosten + Portokosten). Die Einzelpreise enthalten keine Mehrwertsteuer. Die Einweisung kann jederzeit erfolgen.

Die Berechnung erfolgt im Namen und für Rechnung des Landtages Brandenburg.

Die Kündigung ist nur zum Ende eines Bezugsjahres zulässig; sie muß bis spätestens 3 Monate vor Ablauf des Bezugsjahres dem Verlag zugegangen sein.

Die Lieferung dieses Blattes erfolgt durch die Post. Reklamationen bei Nichtzustellung, Neu- bzw. Abbestellungen, Änderungswünsche und sonstige Anforderungen sind an die Brandenburgische Universitätsdruckerei und Verlagsgesellschaft Potsdam mbH zu richten.

Herstellung, Verlag und Vertrieb: Brandenburgische Universitätsdruckerei und Verlagsgesellschaft Potsdam mbH, Karl-Liebknecht-Straße 24–25, Haus 2,  
14476 Golm (bei Potsdam), Telefon Potsdam (03 31) 56 89 - 0